

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 3. November 2016

92. Verordnung: Baueingabeverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baueingabeverordnung¹

Auf Grund des § 21 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2007 und Nr. 22/2014, wird verordnet:

Die Baueingabeverordnung, LGBl.Nr. 62/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 84/2007, Nr. 85/2012 und Nr. 54/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 40a Abs. 5 lit. f und g der Bautechnikverordnung,“

2. Im § 1 Abs. 3 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 1 Abs. 3 lit. g wird vor der Wortfolge „alternativer Energiesysteme“ das Wort „hocheffizienter“ eingefügt und der Ausdruck „Punkt 12.4 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011“ durch den Ausdruck „Punkt 5.2 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015“ ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 5 BTV“ durch den Ausdruck „§ 40a Abs. 5 der Bautechnikverordnung“ ersetzt.

5. Im § 1 Abs. 4 wird am Ende der lit. a das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) Bauvorhaben betreffend den Zubau eines verglasten teilkonditionierten Raumes mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von weniger als 20 °C (teilkonditionierte Wintergärten), sofern das Bauvorhaben nicht im Rahmen einer größeren Renovierung erfolgt, und“

6. Im § 1 Abs. 4 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

7. Im § 1 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. a bis e, Abs. 3 lit. a bis e und Abs. 4 lit. a bis e“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. a bis f und Abs. 3 lit. a bis f“ ersetzt.

8. Im § 3 lit. s wird der Ausdruck „Rauchmelde- und Sprinkleranlagen“ durch den Ausdruck „Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ ersetzt.

9. Im § 3 lit. t werden die Ausdrücke „Oktober 2011“ und „Oktober 2011-Revision Dezember 2011“ jeweils durch den Ausdruck „März 2015“ ersetzt.

10. Der § 4 lautet:

„§ 4

Inhalt und Form des Energieausweises

(1) Der Energieausweis hat nach Inhalt und Form den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, zu entsprechen, soweit die Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmen.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2009/28/EG und 2010/31/EU.

- (2) Der Energieausweis für Wohngebäude hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:
- a) Rechenergebnisse zu dem Heizwärmebedarf, dem Endenergiebedarf, dem Primärenergiebedarf, den Kohlendioxidemissionen und dem Gesamtenergieeffizienzfaktor, jeweils mit dem Vergleich zu Referenzwerten, und Rechenergebnisse zur Sommertauglichkeit, ausgenommen im Falle des § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung,
 - b) ergänzende Informationen,
 - c) Nachweise zu den Anforderungen nach den Punkten 4.3, 4.8, ausgenommen im Falle des § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung, und 5.1 bis 5.4 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, sowie Nachweise zu den Anforderungen nach § 41a der Bautechnikverordnung,
 - d) Darstellung der Bauteilaufbauten bei Neubau (§ 40 lit. b der Bautechnikverordnung),
 - e) Empfehlungen von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau bzw. unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduzieren und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind, sowie die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte,
 - f) Hinweis darauf, wo genauere Angaben zur Kosteneffizienz der im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen zu finden sind,
 - g) einen technischen Anhang, in dem detailliert die verwendeten Normen und Richtlinien, die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen, die verwendeten sonstigen Hilfsmittel, die nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten dargestellt sind.
- (3) Der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:
- a) Rechenergebnisse zu dem LEK-Wert, dem Heizwärmebedarf, dem Endenergiebedarf, dem Primärenergiebedarf, den Kohlendioxidemissionen und dem Gesamtenergieeffizienzfaktor, jeweils mit dem Vergleich zu Referenzwerten, und Rechenergebnisse zum Kühlbedarf,
 - b) ergänzende Informationen,
 - c) Nachweise zu den Anforderungen nach den Punkten 4.3, 4.8, 5.1, 5.2 und 5.4 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, sowie Nachweise zu den Anforderungen nach § 41a der Bautechnikverordnung,
 - d) Darstellung der Bauteilaufbauten bei Neubau (§ 40 lit. b der Bautechnikverordnung),
 - e) Empfehlungen von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau bzw. unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduzieren und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind, sowie die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte,
 - f) Hinweis darauf, wo genauere Angaben zur Kosteneffizienz der im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen zu finden sind,
 - g) einen technischen Anhang, in dem detailliert die verwendeten Normen und Richtlinien, die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen, die verwendeten sonstigen Hilfsmittel, die nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten dargestellt sind.
- (4) Die erste und zweite Seite des Energieausweises nach Abs. 2 haben nach der Form dem Muster nach Anlage 1 zu entsprechen.
- (5) Die erste und zweite Seite des Energieausweises nach Abs. 3 haben nach der Form dem Muster nach Anlage 2 zu entsprechen.
- (6) Der Energieausweis ist im Internet über die Homepage des Landes (www.vorarlberg.at/energieausweis) mit dem dort zur Verfügung gestellten Programm elektronisch zu erstellen.
- (7) Der Energieausweis darf nicht älter als zehn Jahre sein.“

11. Die Überschrift des § 11 lautet:

„§ 11
Inkrafttreten“

12. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:


„(4) Die Verordnung über eine Änderung der Baueingabeverordnung, LGBl.Nr. 92/2016, tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.“

13. Die Anhänge A und B werden durch die angeschlossenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

14. Der Anhang C entfällt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>